

Gedenkstättenordnung der KZ-Gedenkstätte Flossenbürg

Gedenkstättenordnung

Auf dem Gelände befinden sich Friedhöfe mit Grabstätten von über 20.000 Toten des Konzentrationslagers Flossenbürg und der Evakuierungsmärsche.

Wir bitten Sie, die Würde des Ortes durch angepasste Kleidung und angemessenes Verhalten zu achten.

Kinder unter 12 Jahren dürfen die Gedenkstätte nur unter Aufsicht Erwachsener betreten.

Die Gedenkstätte behält sich das Recht vor, Besuchern mit menschenfeindlichen oder rassistischen Zeichen bzw. Parolen auf der Kleidung ein Hausverbot auszusprechen.

Bitte beachten Sie insbesondere:

1. Die Wege dürfen mit Kinderwägen und Rollstühlen befahren werden, nicht jedoch mit anderen Fahrzeugen.
2. Bitte bleiben Sie auf den Wegen.
3. Das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde, ist nicht gestattet.
4. Es ist untersagt, Waren aller Art anzubieten, Werbung zu betreiben oder Druckschriften oder dgl. zu verbreiten.
5. Fotografieren und Filmen für kommerzielle Zwecke ist nur mit schriftlicher Erlaubnis der Gedenkstätte gestattet.
6. Versammlungen oder Veranstaltungen dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Gedenkstätte abgehalten werden.
7. Bitte verzehren Sie in den Ausstellungen keine Speisen.
8. Es ist untersagt, sich außerhalb der Öffnungszeiten im Gelände aufzuhalten.

Nicht geräumte und nicht gestreute Wege sind dem öffentlichen Verkehr nicht freigegeben.
Für Unfälle wird nicht gehaftet.

Öffnungszeiten

März bis November: Montag-Sonntag 9.00-17.00 Uhr

Dezember bis Februar: Montag-Sonntag 9.00-16.00 Uhr